



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Leistungsauftrag

für den

Zivilbereich der Zollverwaltung

für die Jahre

2003 – 2004

Inhaltsverzeichnis

Kapitel Ziffer	Thema	Seite
0	Zielsetzung	3
1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Allgemeine Leistungsvorgaben	3
2.1	Übergeordnete Ziele und Funktionen	3
2.2	Aufgaben	3
2.3	Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung	3
2.4	Gesamtstrategie und Projekte für die Leistungsauftragsperiode	4
3	Parteien und Geltungsbereich	4
3.1	Auftraggeber	4
3.2	Beauftragter	4
3.3	Geltungsbereich	4
4	Leistungen	5
4.1	Produktgruppe "Abfertigung von Waren"	5
4.1.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	5
4.1.2	Strategie	5
4.1.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	5
4.2	Produktgruppe "Erhebung von Verbrauchssteuern und Abgaben"	6
4.2.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	6
4.2.2	Strategie	6
4.2.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	7
4.3	Produktgruppe "Nachgelagerte Prozesse"	7
4.3.1	Produkt "Aussenhandelsstatistik"	7
4.3.1.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	7
4.3.1.2	Strategie	7
4.3.1.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	8
4.3.2	Produkt "Strafsachen"	8
4.3.2.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	8
4.3.2.2	Strategie	8
4.3.2.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	9
4.3.3	Produkt "Amts- und Rechtshilfe"	9
4.3.3.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	9
4.3.3.2	Strategie	9
4.3.3.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	10
4.3.4	Produkt "Beschwerden"	10
4.3.4.1	Beschreibung und Leistungsempfänger	10
4.3.4.2	Strategie	10
4.3.4.3	Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode	10
5	Rahmenbedingungen	11
5.1	Finanz- und personalpolitische Aspekte	11
5.2	Personaleinsatz	11
5.3	Organisation der Zollverwaltung	11
6	Berichterstattung	11
7	Änderung und Auflösung des Leistungsauftrages	11
Anhang	Rechtliche Grundlagen	

Kapitel 0 Zielsetzung

Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements erteilt dem Oberzolldirektor den nachstehenden Leistungsauftrag. Mit dem Leistungsauftrag soll mehr Transparenz bei der Leistungserbringung geschaffen, mehr Klarheit über den Ressourceneinsatz erzielt und die Steuerbarkeit der Eidg. Zollverwaltung (EZV) erhöht werden.

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben, Leistungen und Zuständigkeiten der EZV sind in zahlreichen Rechtserlassen festgehalten. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen sind im Anhang aufgeführt.

Kapitel 2 Allgemeine Leistungsvorgaben

2.1 Übergeordnete Ziele und Funktionen

Die EZV beschafft dem Bund einen namhaften Teil der zur Finanzierung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen. Sie überwacht den grenzüberschreitenden Warenverkehr, erhebt Zölle und andere Abgaben und wirkt mit beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse. Sie erhebt im Inland besondere Verbrauchssteuern und andere Abgaben.

2.2 Aufgaben

- **Erhebung von Abgaben:** Darunter fallen insbesondere Zölle, Mehrwertsteuer bei der Einfuhr, Mineralöl-, Automobil-, Tabak- und Biersteuer, Monopolgebühren auf Alkoholika, Lenkungsabgaben, Schwerverkehrsabgaben und Nationalstrassenabgabe.
- **Vollzug wirtschaftlicher Massnahmen:** Dieser umfasst insbesondere die Überwachung der Ein- und Ausfuhr gewisser Waren, den Schutz der Landwirtschaft, die wirtschaftliche Landesversorgung, den Schutz von Marken und Herkunftszeichen sowie die Statistik des Aussenhandels und des Transitverkehrs.
- **Schutz von Bevölkerung und Umwelt:** Dazu gehören insbesondere die Lebensmittelkontrolle an der Grenze, der Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, die Kontrolle des Verkehrs mit gefährlichen Gütern, radioaktiven und giftigen Stoffen, die Edelmetallkontrolle an der Grenze sowie die Bekämpfung des Betäubungsmittelschuggels.
- **Vollzug von Sicherheitsaufgaben:** Dazu gehören insbesondere die Kontrolle des Verkehrs mit Kriegsmaterial, Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter, explosionsgefährlichen Stoffen, die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften anlässlich der Ein- und Ausfahrten sowie der Vollzug von Embargomassnahmen.
- **Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Organisationen:** Diese umfasst insbesondere die internationalen Transporte sowie die Amts- und Rechtshilfe.

2.3 Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung

Die EZV vollzieht die gesetzlichen Aufgaben sachkundig, rasch und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Die Belastung des Personen- und Warenverkehrs wird mit Hilfe zeitgemässer Verfahren und Arbeitsmittel, risikogerechter Kontrollen und gezielter Massnahmen so gering wie möglich gehalten. Vorbehalten bleiben wirksame Eingriffe.

2.4 Gesamtstrategie und Projekte für die Leistungsauftragsperiode

Die EZV erzielt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die grösstmögliche Wirkung. Sie arbeitet reibungslos und bürgernah. Sie setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und den Zollbeteiligten ein und trägt deren Bedürfnissen Rechnung, soweit das Recht und die Pflicht zur Aufgabenerfüllung dies zulassen.

In der Leistungsauftragsperiode sollen nebst den operativen Zielsetzungen folgende Projektziele erreicht werden:

Projekte von politischer Tragweite:

- Totalrevision des Zollgesetzes
- Ergebnis der Vernehmlassung für ein neues Biersteuergesetz zusammengestellt und ausgewertet
- Botschaft für ein neues Gesetz über die Nationalstrassenabgabe verabschiedet und im Parlament behandelt

Projekte betrieblicher Natur:

- Neukonzipierung und Einführung des elektronischen Verzollungssystems Ein- und Ausfuhr (Redesign Modell 90)
- Flächendeckende Einführung des informatisierten Versandverfahrens (NCTS) auf nationaler Ebene
- Begleitung der Entscheidungsprozesse betreffend die Einführung einer CO₂-Abgabe
- Aufbau und Herausgabe eines elektronischen Zollltarifs
- Herstellung der EU-Kompatibilität der Aussenhandelsstatistik
- Beitrag zur Entschärfung der Probleme im alpenquerenden Transitverkehr

Kapitel 3 Parteien und Geltungsbereich

3.1 Auftraggeber

Vorsteher Eidg. Finanzdepartement

3.2 Beauftragter

Oberzolldirektor

3.3 Geltungsbereich

Der Leistungsauftrag umfasst den Zivilbereich der EZV und ist zwei Jahre gültig.

Der Oberzolldirektor hat den Leistungsauftrag jährlich mit einer Leistungsvereinbarung mit den Zollkreisdirektoren I – IV und den zuständigen direkt unterstellten Hauptabteilungschefs zu konkretisieren.

Kapitel 4 Leistungen

4.1 Produktgruppe "Abfertigung von Waren"

4.1.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Systematische Abfertigung der Handelswaren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Abfertigung der Reisenden in Flughäfen	Spediteure, Transporteure, Importeure, Exporteure, Flugreisende, Bundesstellen, Bewilligungsstellen, Kantone

Mit der Erfassung und Abfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs werden dem Bund Einnahmen beschafft und ein Beitrag für seine Wirtschaftspolitik geleistet. Gleichzeitig werden Bevölkerung und Umwelt geschützt.

Die Produkte sind:

- Handelswarenverkehr Einfuhr
- Handelswarenverkehr Ausfuhr
- Handelswarenverkehr Transit
- Reisendenverkehr in Flughäfen

4.1.2 Strategie

Ziele

Die dem Bund zustehenden Einfuhrabgaben sind möglichst vollumfänglich zu erheben. Wirtschafts-, handels-, gewerbe-, sicherheits- und gesundheitspolitische Massnahmen werden nach den vorhandenen Möglichkeiten durchgesetzt.

Schwerpunkte

Besonders sensibel sind Produkte des Agrarsektors.

Massnahmen

Die Ziele sind mit risikoorientierten Kontrollen sowie mit einfachen Verfahren, welche die Bedürfnisse der EZV, der Auftraggeber und der Wirtschaft abdecken, zu erreichen.

4.1.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Auswirkungen im gesellschaftlichen Kontext</i> Die Eingriffe der EZV in den grenzüberschreitenden Warenverkehr werden verstanden und akzeptiert	Akzeptanz bei den Betroffenen	Hohe Akzeptanz
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Das anwendbare Recht wird sachkundig vollzogen Für den Vollzug der Massnahmen werden Prioritäten gesetzt. Dabei wird der Bedeutung der gesetzlichen Aufgabe und der Wirkung der Kontrollen Rechnung getragen	Kundenzufriedenheit Akzeptanz bei den zuständigen Bundesstellen	Hohe Zufriedenheit Hohe Akzeptanz

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Bei Produkten des Agrarsektors werden mehr Unregelmässigkeiten festgestellt	Anzahl aufgedeckte Unregelmässigkeiten	Über Vorjahresniveau
Die Bevölkerung wird durch risikoorientierte Warenkontrollen geschützt	Anzahl Ereignisfälle	Wenige Ereignisfälle
Der Anteil der EDV-unterstützten Zollabfertigungen wird erhöht	Anteil EDV-Abfertigungen	Über Vorjahresniveau
Zuverlässige Einnahmehaushaltbudgetierung	Abweichung Budget/Rechnung	Abweichung liegt im langjährigen Durchschnitt

4.2 Produktegruppe "Erhebung von Verbrauchssteuern und Abgaben"

4.2.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Erhebung der besonderen Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben im Inland und an der Grenze sowie Erhebung der Strassenverkehrsabgaben Vorbereitung und Ausarbeitung der Rechts-erlasse sowie Aufsicht und Kontrolle	Steuer- und Abgabepflichtige, Bundesstellen, Kantone

Mit den Verbrauchssteuern und Abgaben wird dem Bund ein bedeutender Teil der finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner fiskal-, sozial- und verkehrs- und umweltpolitischen Ziele zugeführt.

Die Produkte sind:

- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Automobilsteuer
- Mineralölsteuer
- Schwerverkehrsabgaben
- Nationalstrassenabgabe
- VOC-Abgabe

4.2.2 Strategie

Ziele

Die dem Bund zustehenden Verbrauchssteuern und Abgaben sind möglichst vollumfänglich zu erheben.

Schwerpunkte

Von besonderer fiskalischer Bedeutung sind die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

Massnahmen

Die Ziele sind mit risikoorientierten Kontrollen sowie mit einfachen Verfahren, welche die Bedürfnisse der EZV, der Auftraggeber und der Wirtschaft abdecken, zu erreichen.

4.2.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Auswirkungen im gesellschaftlichen Kontext</i> Die Bedeutung der Verbrauchssteuern und Abgaben ist bekannt und wird akzeptiert	Akzeptanz bei den Betroffenen	Hohe Akzeptanz
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Korrekte und zeitgerechte Veranlagung, Erhebung und Erstattung der Verbrauchssteuern und Abgaben	Anzahl Fehler der EZV Anzahl Reklamationen bezüglich Einhaltung gesetzlicher oder vereinbarter Fristen	Unter oder höchstens auf Vorjahresniveau Unter oder höchstens auf Vorjahresniveau
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Zuverlässige Einnahmehaushaltierung	Abweichung Budget/Rechnung	Abweichung liegt im langjährigen Durchschnitt

4.3 Produktegruppe "Nachgelagerte Prozesse"

Erbringen von Leistungen im Nachgang zu den Produktegruppen "Abfertigung von Waren" und "Erhebung von Verbrauchssteuern und Abgaben".

Die Produkte sind:

- Aussenhandelsstatistik
- Strafsachen
- Amts- und Rechtshilfe
- Beschwerden

4.3.1 Produkt "Aussenhandelsstatistik"

4.3.1.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Die Aussenhandelsstatistik liefert der Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft statistische Unterlagen über die laufende Entwicklung des Aussenhandels	Wirtschaft, Bundesstellen, Kantone, Wissenschaft, Öffentlichkeit und internationale Organisationen

Mit der Aussenhandelsstatistik werden dem Bund statistische Grundlagen zur Erfüllung seiner binnen- und aussenwirtschaftlichen Aufgaben bereitgestellt. Der Wirtschaft dienen die Aussenhandelszahlen als Informationsquelle für die Entscheidungsfindung. Die Aussenhandelsstatistik ist Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Zahlungsbilanz.

4.3.1.2 Strategie

Ziele

Aufzeigen der grenzüberschreitenden Warenströme nach Produkten und Ländern sowie der Preisentwicklung der mit dem Ausland gehandelten Waren.

Schwerpunkte

Von besonderer Bedeutung sind die Einbettung der Aussenhandelsstatistik in das Statistiksystem Schweiz sowie die Harmonisierung der Konzepte und Definitionen mit internationalen Richtlinien (insbesondere UNO und EU).

Massnahmen

Zur Erreichung der Ziele sind risikoorientierte Stichprobenkontrollen durchzuführen und die Datenbanken fachtechnisch zu betreiben.

4.3.1.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Auswirkungen im gesellschaftlichen Kontext</i> Die Aussenhandelsstatistik wird von den Leistungsempfängern geschätzt	Anzahl Leistungsbezüger Kundenzufriedenheit	Über Vorjahresniveau Hohe Zufriedenheit
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Die Aussenhandelsstatistik ist aktuell, genau, zugänglich, verständlich, vergleichbar und kohärent Die Konzepte und Definitionen sind mit denen der EU und der UNO harmonisiert	Kundenzufriedenheit Acquis communautaire, UNO-Konzepte und – Methoden	Wenige Reklamationen Minimum an Ausnahmen
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Korrekte und zeitgerechte Datenerhebung und –verarbeitung	Anzahl Beanstandungen	Unter Vorjahresniveau

4.3.2 Produkt "Strafsachen"

4.3.2.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Verfolgung und Beurteilung von Zollwiderhandlungen und anderen Widerhandlungen, bei denen die EZV von Gesetzes wegen zur Strafverfolgung zuständig ist, einschliesslich Bussenvollzug	Betroffene, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

Mit ihren repressiven und präventiven Wirkungen dient die Strafverfolgung der Aufrechterhaltung der Zollsicherheit sowie dem Ausgleich der durch Widerhandlungen bedingten Fiskalausfälle.

4.3.2.2 Strategie

Ziele

Wirksame Bekämpfung der Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich der EZV.

Schwerpunkte

Von besonderer Bedeutung sind die schweren Fälle von Defraudation auf dem Gebiet der Einfuhrabgaben (gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Schmuggel, Abgabebetrag).

Massnahmen

Der Einsatz der Ressourcen bei der Vorermittlung, den Untersuchungs- und justiziellen Tätigkeiten erfolgt zielgerichtet im Rahmen des geltenden Rechts.

4.3.2.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Auswirkungen im gesellschaftlichen Kontext</i> Die Ermittlungstätigkeit ist auf die schweren Widerhandlungen konzentriert	Einsatz der personellen Mittel	Mehrheitlich für schwere Fälle
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Die Strafsanktionen erfolgen zeitgerecht	Pendenzen	Keine überjährigen Pendenzen
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Die Erledigung der Strafverfahren erfolgt korrekt	Rechtsmittelentscheide	Entscheide der Vorinstanz werden in der Regel bestätigt

4.3.3 Produkt "Amts- und Rechtshilfe"

4.3.3.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden im Bereich Amts- und Rechtshilfe	Bundesstellen, ausländische Behörden, betroffene Firmen und Personen, Gerichte, Kantone

Durch die Amtshilfe unterstützt die EZV ausländische Zollverwaltungen beim korrekten Vollzug des Zollrechts, insbesondere durch Übermitteln von Auskünften und Informationen.

Durch die Rechtshilfe unterstützt die EZV ausländische Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung strafbarer Handlungen im Sinne des Abgabebetrgs, insbesondere durch Übersendung von Beweismitteln (beschlagnehmete Unterlagen, Protokolle von Befragungen).

4.3.3.2 Strategie

Ziele

Unterstützung ausländischer Zollbehörden bei der Anwendung des Zollrechts.

Schwerpunkte

Amtshilfe namentlich im Bereich der Zollpräferenzen, der Freihandelsabkommen sowie bei allfälligen Zollwiderhandlungen.

Den Rechtshilfeersuchen von EU-Mitgliedstaaten sowie solchen von besonderer Bedeutung anderer Staaten wird angesichts der Problematik und des Interesses, das dem Thema Rechtshilfe im In- und Ausland entgegengebracht wird, besondere Beachtung geschenkt.

Massnahmen

Die Behandlung der Amts- und Rechtshilfeersuchen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

4.3.3.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Auswirkungen im gesellschaftlichen Kontext</i> Die Erledigung ausländischer Amts- und Rechtshilfeersuchen wird von den ausländischen Behörden anerkannt	Echo aus dem Ausland; Medienpräsenz	Rasche und umfassende Beantwortung der Ersuchen; hohe Entsprechung in Bezug auf die Anzahl Gesuche; positive Steigerung gegenüber Vorjahr
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Die Erledigung der Amts- und Rechtshilfe erfolgt zeitgerecht und korrekt	Anzahl "Mahnungen" bezüglich Zeitverzögerungen Positive Rückmeldungen der ausländischen Behörden	Unter Vorjahresniveau Hohe Zufriedenheit der ausländischen Behörden
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Die Erledigung der Amts- und Rechtshilfe erfolgt korrekt	Akzeptanz bei den betroffenen Personen und Firmen Anzahl gutgeheissene Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Hohe Akzeptanz Unter Vorjahresniveau

4.3.4 Produkt "Beschwerden"

4.3.4.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

Beschreibung	Leistungsempfänger
Behandlung von Beschwerden und Einsprachen	Beschwerdeführer und Einsprecher, Justizbehörden, Bundesstellen, Kantone

4.3.4.2 Strategie

Im Interesse der Betroffenen - aber auch im allgemeinen Interesse - werden Beschwerden und Einsprachen innert nützlicher Frist und korrekt behandelt.

4.3.4.3 Leistungsziele für die Leistungsauftragsperiode

Zielvorgaben	Indikatoren	Standard
<i>Leistungsempfänger bezogene Ziele</i> Die Entscheide sind verständlich, gut begründet, zeitgerecht und nachvollziehbar	Kundenzufriedenheit	Hohe Zufriedenheit
<i>Mengen-, Qualitäts-, Häufigkeitsziele</i> Die Erledigung von Beschwerden und Einsprachen erfolgt korrekt	Anzahl gutgeheissene Rekurse	Unter Vorjahresniveau

Kapitel 5 Rahmenbedingungen

5.1 Finanz- und personalpolitische Aspekte

Für die Erfüllung des Leistungsauftrages ist die EZV an die Budgetbeschlüsse des Parlaments bzw. an die entsprechenden finanziellen und personellen Vorgaben des Eidg. Finanzdepartements gebunden.

Die EZV untersteht den Personalvorschriften der allgemeinen Bundesverwaltung. Sie unterliegt ebenfalls der Plafonierung der Personalbezüge und der Stellen.

Die EZV ist Leistungsbezüger bezüglich anderer Querschnittsfunktionen innerhalb der Bundesverwaltung (z.B. Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, Bundesamt für Bauten und Logistik, Eidg. Personalamt usw.).

5.2 Personaleinsatz

Der Personaleinsatz liegt in der Kompetenz der EZV.

5.3 Organisation der Zollverwaltung

Die EZV setzt den Leistungsauftrag im Rahmen der bestehenden Aufbau- und Ablauforganisation um. Betriebliche Optimierungsmöglichkeiten sind weiterhin auszuschöpfen. Organisatorische Veränderungen sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften personalverträglich umzusetzen.

Kapitel 6 Berichterstattung

Der Oberzolldirektor erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements. Darin ist insbesondere über die Erreichung der Leistungsziele zu berichten.

Kapitel 7 Änderung und Auflösung des Leistungsauftrages

Der Oberzolldirektor kann dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine Abänderung des Leistungsauftrages oder eine Auflösung auf Ende des Kalenderjahres beantragen, sofern sich die Rahmenbedingungen zur Zielerreichung während der Dauer des Leistungsauftrages wesentlich ändern.

Bern, 10. Juni 2002

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

sig. K. Villiger

Beilage:

[Risikolage für den Leistungsauftrag](#)

Anhang Rechtliche Grundlagen

Aufgeführt sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen:

Erhebung von Abgaben

- Zolltarifgesetz vom 9.10.1986 (SR 632.10)
- BG vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72)
- BB vom 9.10.1981 über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (SR 632.91)
- BG vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
- BG vom 21.3.1969 über die Tabakbesteuerung (SR 641.31)
- Automobilsteuergesetz vom 21.6.1996 (SR 641.51)
- Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996 (SR 641.61)
- BG vom 19.12.1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SR 641.81)
- BG vom 21.6.1932 über die gebrannten Wasser (SR 680)
- Nationalstrassenabgabe: Schlussbestimmung II Abs. 2 Bst. a BV
- Diverse Rechtsgrundlagen zur Biersteuer
- Abkommen vom 15.4.1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (SR 0.632.20)
- Übereinkommen vom 4.1.1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) (SR 0.632.31)
- Abkommen vom 22.7.1972 zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401) und Protokoll Nr. 3 vom 19.12.1996 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (SR 0.632.401.3)
- Abkommen vom 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (BBI 1999, 6633)

Vollzug wirtschaftlicher Massnahmen

- BG vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
- BG vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
- Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (SR 431.01)
- BG vom 8.10.1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531)
- BG vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- BG vom 20.6.1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (SR 941.31)
- BG vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
- Übereinkommen vom 15.11.1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (SR 0.941.31)

Schutz von Bevölkerung und Umwelt

- Tierschutzgesetz vom 9.3.1978 (SR 455)
- BG vom 3.10.1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121)
- BG vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)
- BG vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
- Strahlenschutzgesetz vom 22.3.1991 (SR 814.50)
- BG vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- BG vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
- Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40)
- Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (SR 0.453)

Sicherheit

- BG vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (SR 514.51)
- BG vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54)
- BG vom 23.12.1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie (SR 732.0)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)
- BG vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.41)
- BG vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202)

Die **verfahrensrechtlichen Grundlagen** sind in folgenden Gesetzen und internationalen Abkommen geregelt:

- BG vom 20.3.1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1)
- Zollgesetz vom 1.10.1925 (SR 631.0)
- Internationales Übereinkommen vom 18.5.1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (SR 0.631.20)
- Übereinkommen vom 26.6.1990 über die vorübergehende Verwendung (SR 0.631.24)
- Übereinkommen vom 20.5.1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zwischen der EG und den EFTA-Ländern (SR 0.631.242.04)
- Abkommen vom 21.11.1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05)
- Zollabkommen vom 14.11.1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (SR 0.631.252.512)
- Abkommen vom 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (BBI 1999, 6971)